

# **Arbeitsrecht**

## **(Nr. 177/2005)**

### **Vorbehalt und sonstige Sachgründe beim befristeten Arbeitsvertrag**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsätze:

1.

Schließen die Parteien nach Einreichung, aber vor Zustellung einer Befristungskontrollklage nach § 17 Satz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) einen weiteren befristeten Arbeitsvertrag, ist dieser nicht ohne weiteres unter dem Vorbehalt vereinbart, dass er nur gelten soll, wenn nicht bereits auf Grund der vorangegangenen unwirksamen Befristung ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht.

2.

Die Aufzählung sachlicher Gründe für die Befristung von Arbeitsverträgen in § 14 Abs. 1 Satz 1 TzBfG ist nicht abschließend. Auch sonstige, vor In-Kraft-Treten des TzBfG von der Rechtsprechung anerkannte Sachgründe können eine Befristung nach § 14 Abs. 1 TzBfG rechtfertigen.

**Urteil des BAG vom 13. Oktober 2004**

**Aktenzeichen: 7 AZR 218/04**

**Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 23 vom p**

**06. Juni 2005**

06.06.2005